

# Richtlinien

## über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

### - Vor-Ort-Beratung -

vom 18. Juni 1998

(Bundesanzeiger Nr. 117 vom 30. Juni 1998, S. 9043),

geändert am 25. Juni 1999 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1999, S. 10217),

geändert am 14. Juni 2000 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 20. Juni 2000, S. 11501),

geändert am 12.12.2002 (Bundesanzeiger Nr. 239, vom 21. Dezember 2002, S. 26498),

geändert am 15.07.2004 (Bundesanzeiger Nr. 138, vom 27.07.2004, S. 16273).

## 1. **Zuwendungszweck**

**1.1.** Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung - ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und -verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

**1.2.** Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 5.2) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung, unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien, bezieht und die von einem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassenen Berater durchgeführt wird.

**2.1.** Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass die Baugenehmigung vor dem

1. Januar 1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1989 erteilt worden ist und die Gebäudehülle nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % verändert wurde. Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.

**2.2. Als Gebäudeeigentümer können eine Beratung in Anspruch nehmen**

**2.2.1.** natürliche Personen;

**2.2.2.** rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;

**2.2.3.** juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

**2.3.** Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

**2.4. Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,**

**2.4.1.** die rechtlich selbständigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gehören, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz und Geschäftsbetrieb haben, mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 20 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von 14 Mio. EUR überschritten haben; war das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren; bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1 Mio. EUR;

**2.4.2.** die Unternehmen gehören, die zu 25 % und mehr im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 2.4.1 genannten Größenkriterien überschreiten;

**2.4.3.** die Unternehmen gehören, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, oder die einer Gebietskörperschaft

schaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen zu mehr als 50 % gehören;

- 2.4.4.** an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade gehören,
- 2.4.5.** die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren;
- 2.4.6.** die baugleich mit einem anderen geförderten Gebäude desselben Beratungsempfängers sind und einen vergleichbaren Standort aufweisen;
- 2.4.7** bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Berater, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen, sofern nicht ein in Nr. 3.2 genannter Ausschlussgrund vorliegt.

#### **3.1. Als Berater sind antragsberechtigt:**

- 3.1.1.** Ingenieure und Architekten, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben;
- 3.1.2** Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannter Ausbildungskurse mit vergleichbaren Lehrinhalten.

#### **3.2. Als Berater nicht antragsberechtigt ist, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann, insbesondere**

- 3.2.1.** für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebe-

reich verwendet werden sowie wer Provisionen von solchen Unternehmen fordert oder empfängt;

**3.2.2.** in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen im Bereich der Gebäudesanierung anbietet (z.B. Bauträger);

**3.2.3.** einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist.

**3.3.** Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

**3.4.** Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten soll der Berater möglichst ein computergestütztes Rechenprogramm verwenden.

**3.5.** Der vom Berater zu fertigende schriftliche Beratungsbericht muss den Mindestanforderungen der Anlage 1 (Abschnitte I bis III) zu diesen Richtlinien entsprechen. Der Bericht ist dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu besprechen (vgl. Verfahrensbestimmungen in Nummer 5 und in Anlage 1 zu diesen Richtlinien unter Abschnitt IV).

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**4.1.** Die Förderung besteht in der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

**4.2.** Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

**4.3.** Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekt- typen (1)	Anzahl der Wohneinheiten (WE) (2)	zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) (3)	Bundesanteil (4)
A	Ein-/Zweifamilienhaus	450 €	300 €
B	bis 6 WE	600 €	320 €
C	bis 15 WE	850 €	340 €
D	bis 30 WE	1.100 €	360 €
E	bis 60 WE	1.350 €	380 €
F	bis 120 WE	1.600 €	400 €

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen höhere Ausgaben an, die über die Beträge hinausgehen, die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannt sind, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert. Anfallende Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Beratungsempfänger zu tragen.

## 5. Verfahren

- 5.1. Zwischen Beratungsempfänger und Berater ist ein Beratungsvertrag zu schließen (Mustervertrag siehe Anlage 2 zu diesen Richtlinien).
- 5.2. Der Berater reicht den Antrag auf einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung gemäß Anlage 3 zu diesen Richtlinien vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichts beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn ein. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde). Dem Antrag sind der Beratungsvertrag sowie eine Erklärung des Beratungsempfängers gemäß Anlage 4 zu diesen Richtlinien beizufügen. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.
- 5.3. Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass ein Beratungsbericht (Anlage 1 zu diesen Richtlinien) nebst Rechnung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vorzulegen ist.

Entspricht der vorgelegte Beratungsbericht den Mindestanforderungen der Anlage 1 zu diesen Richtlinien, bestätigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dies dem Berater und fordert ihn auf, innerhalb von zwei Monaten dem Beratungsempfänger den Beratungsbericht auszuhändigen und in einem Abschlussgespräch zu erläutern. Der Berater übermittelt anschließend dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie einen Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil. Der Zuschuss wird danach vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an den Berater ausgezahlt.

Entspricht der Beratungsbericht nicht den Mindestanforderungen der Anlage 1 zu diesen Richtlinien, erhält der Berater eine angemessene Frist zur Nachdokumentation.

- 5.4. Sind die Anforderungen der Nummer 5.3 nicht erfüllt, oder entsprechen Beratungskostenrechnung, Bestätigung über die Durchführung des Abschlussgesprächs oder Nachweis der Zahlung des Eigenanteils nicht diesen Richtlinien, ist der Zuwendungsbescheid durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufzuheben.
- 5.5. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden. Der Beratungsbericht mit Rechnung, die Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie der Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil gelten als Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beratungsgespräch dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen.
- 5.6. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **6. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Zuschussantrag (Anlage 3 zu diesen Richtlinien) sowie in den Erklärungen des Beratungsempfängers (Anlage 4 zu diesen Richtlinien) bezeichnet.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2004 in Kraft. Sie gelten für Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag

W o l f g a n g M ü l l e r - K u l m a n n

# Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung

## I. Daten zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

Der Beratungsbericht soll mit einer kurzen textlichen Beschreibung des Gebäudes und seiner Besonderheiten beginnen. Bei der Darstellung und Auswertung des energietechnischen Ist-Zustandes mit Auflistung der wesentlichen Schwachstellen sind mindestens die folgenden gebäude- und heiztechnischen Daten zu berücksichtigen und in den Bericht aufzunehmen.

### 1. Gebäude

#### 1.1. Grunddaten:

- Ort, Haustyp, Baujahr
- Zahl der Wohneinheiten
- beheizbare Wohnflächen
- wesentliche wärmetechnische Investitionen, die bisher getätigt wurden

#### 1.2. Wärmeschutztechnische Einstufung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle).

Hierfür sind nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen alle für mögliche wärmeschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten für folgende wärmeübertragende Bauteile zu berücksichtigen:

- Außenwandflächen
- Dachflächen
- Decke unter nicht ausgebautem Dachgeschoss
- Kellerdecke
- Fensterflächen
- Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume
- Innenwände zu nicht beheizten Gebäudebereichen
- offensichtliche Wärmebrücken (z. B. Balkonplatte, Rolladenkästen, Heizkörpernischen, Gebäudeecken)

Diese Daten sind der Ermittlung des Heizwärmebedarfs - wobei auch solare Energiegewinne berücksichtigt werden sollten - und einer differenzierten, auch auf Teilflächen der Gebäudehülle bezogenen Maßnahmenauswahl zugrunde zu legen.

### 1.3. Gebäudevolumen

Bei der Ermittlung des Lüftungswärmebedarfs ist das von den in Nummer 1.2 genannten Umfassungsflächen umschlossene Gebäudevolumen zu berücksichtigen.

## 2. Heizungsanlage

### 2.1. Grunddaten:

- Typ, Baujahr
- Nennleistung
- Kesselwirkungsgrad - soweit bekannt
- Brennstoffart
- Zustand der Heizungsanlage (Wärmeerzeuger, Abgasanlage, Verteilnetz), bisherige energietechnische Investitionen

### 2.2. Heizkessel

Es sind alle für mögliche energietechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten zu berücksichtigen, die im Schornsteinfegerprotokoll (1. BImSchV) enthalten sind.

### 2.3. Energieverbräuche über mehrere Heizperioden (zur Mittelwertbildung)

### 2.4. Warmwasserbereitung

2.5. Die Daten sind - soweit entsprechende Regelungen vorhanden - nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

## II. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

Auf der Grundlage der nach Abschnitt I. ermittelten und ausgewerteten Daten muss der Beratungsbericht mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorschläge zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle, zur Minderung der Lüftungswärmeverluste, zu Verbesserungen am Heizungssystem und der Warmwasserbereitung. Die Vorschläge sind als Einzelmaßnahmen sowie als sinnvolle Maßnahmenpakete darzustellen und zu bewerten. In begründeten Fällen sind Alternativen aufzuzeigen. In jedem Fall ist mindestens der Stand der Technik zu berücksichtigen.
2. Kosten für die nach Nummer 1 vorgeschlagenen Maßnahmen nach - im Zeitpunkt der Beratung - marktüblichen Preisen und ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen.
3. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist objektbezogen im Sinne von Nummer 4.3 (Spalte 1) der Richtlinien zu bewerten.
4. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren zu wählen, die dem Beratungsempfänger anschaulich die Wirtschaftlichkeit der Einzelmaßnahmen und der Maßnahmenpakete darlegen. Wird die Amortisationszeit dargestellt, sollte ein zusätzliches Verfahren gewählt werden, das einen besseren Wirtschaftlichkeitsvergleich zulässt (z.B.: Interner Zinsfuß, Annuitätenmethode). Die Darstellung muss es dem Beratungsempfänger erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei veränderten Energiepreisen) die Wirtschaftlichkeit selbständig neu zu beurteilen.

## III. Zusammenfassende Darstellungen

1. Der Beratungsbericht muss eine Gegenüberstellung des Ist-Zustands von Gebäude und Heizungsanlage mit dem Zustand enthalten, wie er sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen ergeben würde. Die Gegenüberstellung muss mindestens einschließen:
  - Hinweis auf die jeweils zu erwartenden Energieeinspar-Effekte im Hinblick auf den sich verändernden Heizenergiebedarf (möglichst auch in graphischer Darstellung)
  - Aussagen zur jeweils zu erwartenden Verminderung der Emissionsraten (vorrangig CO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> - möglichst auch in graphischer Darstellung)

2. Der Beratungsbericht muss eine textliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in allgemeinverständlicher Form enthalten, möglichst unter zusätzlicher Verwendung graphischer Darstellungen.

#### **IV. Persönliches Beratungsgespräch (Abschlussgespräch)**

Der Berater hat das Ergebnis der Vor-Ort-Beratung, insbesondere die aufgezeigten Maßnahmvorschläge zur Energie- und Heizkosteneinsparnis einschließlich Hinweisen

- zu deren Umsetzungsmöglichkeiten,
- auf öffentliche Förderprogramme (ggf. Benennung von Ansprechpartnern) und unter
- Berücksichtigung spezieller Fragen des Ratsuchenden, z. B. Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, soweit dies im Rahmen der Beratungsabwicklung möglich ist, dem Beratungsempfänger in einem persönlichen Beratungsgespräch zu erläutern.